

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Gegen Postzustellungsurkunde

wiwi consult GmbH & Co. KG

Rheinstraße 43-45
55116 Mainz

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

07.05.2025

Mein Aktenzeichen

21/08/5.1/2023/0027
6620#2023/0027-0111 21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

31.10.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax

06321 99-32624

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen nach Rückbau von drei Bestandsanlagen;
Repowering in Höheinöd**

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

der wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstr. 43-45, 55116 Mainz, vertreten durch
die Geschäftsführung

- Widerspruchsführerin -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und Ge-
nehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt
an der Weinstraße

- Widerspruchsgegner -

1/8

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:

DE 305 616 575

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

wegen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) nach Immissionsschutzrecht

ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

1. Auf den Widerspruch der Widerspruchsführerin vom 31. Oktober 2024 hin wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 6620#2023/0027-0111 21) wie folgt abgeändert:
 - a. Unter II. Antrags- und Planunterlagen, Register 10: Betriebs- und Anlagensicherheit wird der Punkt „Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)“ gestrichen.
 - b. Der Auflage 2.1.10 wird der nachfolgende Satz vorangestellt: „Nach Fertigstellung des Baus, spätestens zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gilt – ergänzend zu den im Bescheid geregelten Rückbaupflichten – für die benachbarten Grundstücke des Baufelds:“
 - c. In der Auflage 2.1.15. werden nach dem Wort „Baubeginn“ ein Komma und die Worte „Aushub der Baugrube (§ 77 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz),“ eingefügt.
 - d. In der Auflage 3.1.2 werden die Klammern und die Worte „die Parameter, unter welchen meteorologischen Bedingungen Eisansatz möglich ist, werden vom TÜV-Nord noch definiert bzw. bestätigt“ gestrichen. Es wird als weiterer Satz angefügt: „Meteorologische Vereisungsbedingungen herrschen bei Temperaturen unter 3 °C.“
 - e. In der Nebenbestimmung 3.3.14 wird die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ ersetzt.“
 - f. Die Auflage 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Das Zeitintervall für die regelmäßige Prüfung des Sicherheitssystems, des Bremssystems, der Rotorblätter (vgl. hierzu auch Auflage 3.1.4) und der Standsicherheit des Turms inklusive Fundament und Übergang zwischen Turm und Gondel wird verkürzt auf 18 Monate festgelegt. Diese kann von einem unabhängigen Gutachter oder im Rahmen einer Prüfung des Herstellers durchgeführt werden. Dabei ist auch die Funktionsfähigkeit des Blitzschutzsystems zu prüfen.“
 - g. Die Auflage 4.3 erhält folgende Fassung:

„Die Triebstrangkomponenten (Hauptlager und Getriebe) sind fortlaufend

durch ein Condition-Monitoring-System (CMS) zu überwachen und bei Erreichen von durch den Hersteller vorgegebenen Werten hat eine automatische Anpassung der Anlage (Abschaltung oder Drosselung) zu erfolgen. Die Turmschwingungen sind über Beschleunigungssensoren in x/y Richtung (mehrere Sensoren verteilt im Maschinenhaus) zu überwachen und bei Überschreitungen der vom Hersteller festgelegter Werte hat eine Abschaltung der Anlage zu erfolgen.

h. In der Auflage 8.16 werden die Worte „sechs Wochen vor Baubeginn“ durch die Worte „bei Baubeginn des Turms“ ersetzt.

2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. In der Auflage 1.1.3.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 6620#2023/0027-0111 21) werden die Tippfehler im Oktavband 125 Hz „98,16“ (falsch) berichtigt zu „98,1“ und in der Auflage 1.1.3.3.2 im Oktavband 63 Hz „857,7“ (falsch) berichtigt zu „87,7“.
4. Der Widerspruchsgegner hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu 75 Prozent zu tragen.
5. Die Widerspruchsentscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Entscheidung über den Widerspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die wiwi consult GmbH & Co. KG (Widerspruchsführerin) mit Firmensitz in Mainz ist Projektentwickler und Dienstleister für Wind- und Solarenergieprojekte mit regionalem Schwerpunkt in Rheinland-Pfalz.

Der Widerspruchsgegner als Genehmigungsbehörde hat am 1. Oktober 2024 der Antragstellerin und Widerspruchsführerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach Rückbau von drei Bestandsanlagen in Höheinöd erteilt. Die Widerspruchsfüh-

lerin hat am 31.10.2024 gegen den Genehmigungsbescheid Widerspruch gegen einzelne Auflagen eingelegt. Sie stellt keinen spezifischen Antrag, sondern regt die Änderung einzelner Nebenbestimmungen und eines Hinweises an.

Der Widerspruchsgegner hat die Untere Baubehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz (UBB), den Landesbetrieb Mobilität (LBM), den LBM Fachgruppe Luftverkehr und die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt als Fachbehörden im Rahmen der Abhilfeprüfung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese haben jeweils Stellungnahmen abgegeben. Die UBB sah bei den auf sie zurückgehenden Auflagen keinen Änderungsbedarf. Die anderen Behörden unterstützen das Widerspruchsvorbringen.

II.

Dem Widerspruch war im sich aus dem Tenor ergebenden Umfang abzuwehren und im Übrigen war er zurückzuweisen. Die Genehmigung war auch zu berichtigen.

Der Widerspruch ist zulässig.

Die Zuständigkeit der SGD Süd als Widerspruchsbehörde ergibt sich aus § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der eingelegte Widerspruch richtet sich in zulässiger Weise gegen einzelne Auflagen. Auflagen eines begünstigenden Verwaltungsakts sind isoliert anfechtbar (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2022 – 4 C 4/20 –, BVerwGE 175, 184-192, juris).

Der Widerspruch ist teilweise begründet.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann eine Genehmigung u.a. mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu 1.a.

Die genannten Unterlagen waren dem Antrag nicht beigelegt.

Zu 1.b.

Die Genehmigungsbehörde folgt der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht darin, dass die Auflage keinen Klarstellungsbedarf habe. Nach dem Verständnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde, ist der Regelungstext so zu verstehen, dass es nicht um Geländeänderungen im Rahmen der Errichtung, sondern dass nach Fertigstellung dauerhaft keine Geländeänderung des natürlichen Geländes im Bereich der Nachbargrundstücke vorhanden sein darf, gehe. Auch dürfe nach Fertigstellung keine Aufschüttung und Abgrabung auf Nachbargrundstücken entstehen (diese wären nämlich separat genehmigungspflichtig). Dies ist für die Widerspruchsbehörde nachvollziehbar, steht aber so nicht im Text. Daher hatte die Widerspruchsführerin, die sich rechtskonform verhalten möchte, ein berechtigtes Interesse an einer Klarstellung, dass es um Nachbargrundstücke des Baufelds geht. Die im Antrag dargelegten Rückbauverpflichtungen im Baufeld bleiben von der Klarstellung unberührt.

Zu 1.c.

Die Änderung erfolgt lediglich klarstellend. Nach § 77 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz kommt es auf den Aushub der Baugrube für den Turm an.

Zu 1.d.

Die Änderung erfolgt konkretisierend, da diese Regelung im Verfahren vorgeschlagen wurde.

Zu 1.e.

Die beantragte Änderung ist verhältnismäßig.

Zu 1.f.

Es entsprach dem Gesprächsstand zwischen Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde die Auflage wie nun formuliert auszugestalten. Die darin enthaltene Möglichkeit einer Herstellerprüfung ist verhältnismäßig, da sie nicht nur alle vier Jahre, sondern alle 18 Monate erfolgt. Ergänzt wurde – wie von der Widerspruchsführerin bei ihrer Widerspruchsbegründung zu Auflage 4.3 vorgeschlagen – die Prüfung des Blitzschutzsystems.

Zu 1.g.

Aufgrund des Vortrags der Widerspruchsführerin zur spezifischen Anlage erfolgt eine Anpassung der Auflage.

Zu 1.h.

Die gestrichene Vorverlagerung der üblichen Frist war auch nach Auffassung des LBM Fachgruppe Luftverkehr nicht notwendig. Sie war zu streichen.

Zu 2. (Zurückweisung)

Die nachfolgenden Elemente des Widerspruchs waren zurückzuweisen.

Auflage 1.1.5.4

Soweit die Widerspruchsführerin anregt, die in Auflage 1.1.5.4 Satz 1 genannte Frist von 12 auf 24 Monate zu verlängern, war dem nicht zu folgen. Ein Regelungsbedürfnis besteht nicht. Die Widerspruchsführerin kann gemäß Auflage 1.1.5.4 Satz 2 z.B. im Falle schlechten Wetters durch einfachen Antrag bei der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, die Frist verlängern lassen.

Auflagen 2.1.12 und 2.1.13

Ein Klarstellungsbedarf zu den Aufgaben des Prüfsachverständigen besteht nicht. Die Widerspruchsbehörde folgt der Auffassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dass ein Prüfsachverständiger für das komplette Vorhaben zu beauftragen ist. Sie oder er hat dieses zu überwachen und hat danach zu bestätigen, dass die Anlage dauerhaft stand-sicher ist und mit der geprüften statischen Berechnung übereinstimmt. Die statische Berechnung wird in der Regel von einem Statiker (nicht Prüfsachverständigen) erstellt. Diese Berechnung ist von der oder dem Prüfsachständigen dann zu prüfen (umgangssprachlich „Prüfstatik“).

Auflagen 4.4 und 4.5

Die Auflagen erwiesen sich in der Prüfung als verhältnismäßig, da sie von der Genehmigungsbehörde als milderes Mittel zur Nichtgenehmigung gewählt wurden. Die Genehmigungsbehörde hat entgegen des Votums der Straßenverkehrsbehörde die Anlage als genehmigungsfähig mit Auflagen angesehen. Das negative Votum der Straßenverkehrsbehörde war auf die Nähe der WEA R01 zur BAB 62 zurückzuführen. Eine Löschanlage wird bei Anlagen im Wald gefordert, ist also grundsätzlich umsetzbar. Hier ist sie – wie im Wald – aufgrund der hohen Schutzgüter, die im Brandfall auf der BAB

62 betroffen wären, geboten. Als Teil des mildereren Mittels ist auch die enge Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde anzusehen.

Hinweis zur Produktsicherheit

Der Hinweis zur Produktsicherheit war nicht zu ändern, da Hinweise keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Den Inhalt der Maschinenverordnung hat die Widerspruchsführerin in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu beachten.

Zu 3.

Die Widerspruchsführerin hat auf Unrichtigkeiten im Bescheid hingewiesen, ohne diese zum Gegenstand des Widerspruchbescheids zu machen. Diese Unrichtigkeiten waren zu berichtigen.

Die für eine Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 42 VwVfG, der auch für immissionsschutzrechtliche Bescheide anzuwenden ist (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. Oktober 2024 – 10 S 625/24 –, Rn. 32 - 33, juris) erforderlichen Voraussetzungen lagen dabei vor. Nach dieser Vorschrift können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenkundige Unrichtigkeiten jederzeit berichtigt werden. Eine Unrichtigkeit liegt vor, wenn in der Formulierung des Verwaltungsakts etwas anderes ausgesagt wird, als die Behörde gewollt hat. Offenbar ist die Unrichtigkeit, wenn sich der Irrtum aus dem Zusammenhang des Verwaltungsakts oder aus den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt. Die Unrichtigkeit muss sich jedermann aufdrängen, der in die Lage der Beteiligten versetzt wird. Dies war hier der Fall.

Zu 4. und 5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 73 Abs. 3 VwGO, 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG, 19 Abs. 1 S. 1 AGVwGO, 15 Abs. 5 S. 1 LGebG. Es entsprach der Billigkeit (15 Abs. 2 S. 2 LGebG) von einer Gebührenerhebung abzusehen. Der Widerspruchsgegner hat Anlass zum Widerspruch gegeben und in wesentlichen Punkten war dieser erfolgreich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 6620#2023/0027-0111 21) in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.